

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Contergan-Symposium  
Medizinische Versorgung heute  
Köln, 17.11.2013

Gernot Kiefer, Vorstand des GKV-Spitzenverbandes

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Inhalt des Vortrags

- Gesetzesgenese
- wesentliche Gesetzesänderungen
- Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe
- Contergan-Schadensrichtlinie vom 16.07.2013
  - Grundsätze
  - mögliche Leistungsansprüche
- Abgrenzung zu GKV-Leistungen
- Antragsverfahren
- Erfahrungen und Ausblick

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Gesetzesgenese

- ▶ Abschluss Forschungsprojekt des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg im Dezember 2012: „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“
- ▶ Öffentliche Anhörung am 1.2.2013 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dieser Längsschnittstudie über die Lebenssituation Contergangeschädigter
- ▶ Durchbruch im Koalitionsausschuss von CDU/CSU und FDP am 31.1.2013: Entscheidung für deutliche Erhöhung der Bundesmittel für Leistungen der Conterganstiftung
- ▶ Gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP vom 12.3.2013 (Drucksache 17/12678)
- ▶ Verabschiedung im Bundestag am 25.04.2013

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Wesentliche Änderungen

- ▶ Erhöhung der mtl. Conterganrenten rückwirkend zum 1.1.2013 (zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 90 Mio. EUR jährlich)
- ▶ Neu: Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe ab 1.8.2013 (zusätzliche Bundesmittel von 30 Mio. EUR jährlich)
- ▶ Regelung über Anrechnung vergleichbarer Leistungen durch ausländische Staaten zur Vermeidung von Doppelleistungen
- ▶ Regelungen, dass
  - Unterhaltsansprüche contergangeschädigter Menschen gegen Angehörige nicht auf den Sozialhilfeträger übergehen
  - Einkommen und Vermögen der Ehegatten oder Lebenspartner bei Leistungen nach dem SGB V, IX, XII außer Betracht bleiben

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Anhebung der monatlichen Rentenzahlbeträge



Schadenspunkte	Monatliche Rente		Absolute Erhöhung	Monatliche Rente NEU
	IST	Prozentuale Erhöhung		
10 - 14,99	255 €	140,0%	357 €	612 €
15 - 19,99	383 €	145,0%	555 €	938 €
20 - 24,99	512 €	150,0%	768 €	1.280 €
25 - 29,99	641 €	155,0%	994 €	1.635 €
30 - 34,99	769 €	160,0%	1.230 €	1.999 €
.....				
80 - 84,99	1.152 €	400,0%	4.608 €	5.760 €
85 - 89,99	1.152 €	430,0%	4.954 €	6.106 €
90 - 94,99	1.152 €	465,0%	5.357 €	6.509 €
95 - 100	1.152 €	500,0%	5.760 €	6.912 €

Quelle: BMFSFJ

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe



- ▶ Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe werden nur gewährt, soweit diese Leistungen im Einzelfall nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden
- ▶ anspruchsberechtigt sind Empfänger von Conterganrente
- ▶ Leistungen werden nur auf Antrag gewährt
- ▶ für jede beantragte Leistung ist eine ärztliche Verordnung oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen
- ▶ Konkretisierung der Leistungsansprüche und des Verfahrens der Leistungsgewährung in „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen“

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Contergan-Schadensrichtlinie vom 16.07.2013



- ▶ Leistungen werden insbesondere für folgende medizinische Bedarfe gewährt
  - Rehabilitationsleistungen
  - Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln
  - zahnärztliche, kieferchirurgische und kieferorthopädische Versorgung
- ▶ Deckelung insgesamt auf 30 Mio. EUR jährlich, 20.000 EUR pro Person jährlich
- ▶ wenn die Mittel für individuelle Leistungen nicht ausgeschöpft werden ist eine Förderung zur Verbesserung der med. Behandlung in Arztpraxen und Kliniken oder zur Spezialisierung von Pflegediensten möglich, 5.000 EUR je Antrag
- ▶ weitere Leistungen nach Vorstandsbeschluss mit Begründung möglich

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Contergan-Schadensrichtlinie vom 16.07.2013



- ▶ mögliche Rehabilitationsleistungen
  - ambulante und stationäre **Kuraufenthalte** in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
  - Mitaufnahme Begleitperson
  - Verdienstaufrechterstattung für Begleitperson
- ▶ mögliche Heilmittel und weitere Behandlungen
  - Ziele: Aufrechterhaltung der Beweglichkeit und Linderung von Schmerzen
  - z.B. Physiotherapie, Lymphdrainage, manuelle Therapie, Ergotherapie
  - Osteopathie, Akupressur
  - Anspruch: **optimale** Versorgung

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Contergan-Schadensrichtlinie vom 16.07.2013



- ▶ mögliche Hilfsmittel
  - an die spezifische Art der Schädigung angepasste Mobilitätshilfen, **auf dem technisch neuesten Stand**
  - Therapieräder, Sehhilfen
  - Mehrbedarfe bei Hörgeräten
- ▶ mögliche zahnärztliche, kieferchirurgische und kieferorthopädische Versorgung
  - festsitzender Zahnersatz
  - implantologische Leistungen einschl. Suprakonstruktionen
  - professionelle Zahnreinigung
  - begrenzt auf Berechtigte mit bestimmten Schädigungen

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Abgrenzung zu GKV-Leistungen



### Warum deckt die GKV bestimmte medizinische Versorgungsbedarfe nicht ab?

- ▶ Gesetzliche Leistungsausschlüsse, z.B.
  - Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (z.B. Kleiderhaken, maßangefertigte Kleidung)
  - Mobilitätshilfen, die eine Mobilität über den Nahbereich hinaus ermöglichen sollen und damit über die Grundbedürfnisse des tgl. Lebens hinausgehen (spez. umgerüstete PKW; Therapieräder für Erwachsene)
  - Brillengestelle
  - IGEI

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Abgrenzung zu GKV-Leistungen



### Warum deckt die GKV bestimmte medizinische Versorgungsbedarfe nicht ab?

- ▶ spezielle Leistungsvoraussetzungen
  - eingeschränkter Anspruch auf Sehhilfen für Versicherte ab 18. Lebensjahr
  - Anspruch auf stat. Leistungen zur med. Vorsorge oder Rehabilitation grds. nur alle 4 Jahre, es sei denn, vorzeitige Wiederholung ist aus med. Gründen dringend erforderlich
- ▶ Leistungsansprüche, die der Höhe nach begrenzt sind, z.B.
  - Festzuschüsse zum Zahnersatz
  - gesetzl. Zuzahlungen (pauschal durch Erhöhung der Conterganrente abgegolten)

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Abgrenzung zu GKV-Leistungen



### Warum deckt die GKV bestimmte medizinische Versorgungsbedarfe nicht ab?

- ▶ Grundsätze des SGB V
  - Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein
  - Hinweise auf ggf. abweichende Ausrichtung der **Schadens-Richtlinie**:
    - optimale Versorgung (Zielbestimmung Heilmittel)
    - neuester technischer Stand (Zielbestimmung Hilfsmittel)
    - Kuraufenthalt (Kurbegriff ≠ med. Vorsorge oder Reha)

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Antragsverfahren



- ▶ Antragstellung immer zunächst bei Krankenkasse (bei Reha ggf. Rentenversicherung) erforderlich, selbst wenn Ablehnung wahrscheinlich
- ▶ bei Ablehnung oder Teilablehnung (keine vollständige Übernahme) und vorliegender Zustimmungserklärung des Betroffenen leitet die Krankenkasse den ablehnenden Bescheid an die Stiftung weiter
- ▶ Weiterleitung gilt bei der Stiftung als Antrag
- ▶ Berechtigte sind verpflichtet, bei Ablehnung/Teilablehnung des Kostenträgers ihre Ansprüche an Stiftung abzutreten
- ▶ Stiftung prüft und macht ggf. Ansprüche geltend
- ▶ ausländische Berechtigte stellen Anträge direkt bei der Stiftung

## Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

### Erfahrungen und Ausblick



- ▶ bisher rund 200 Leistungsanträge
- ▶ Zusammenarbeit Krankenkassen/Stiftung wird als positiv empfunden
- ▶ im Januar 2014 erster vertiefender Erfahrungsaustausch geplant; sollte regelmäßig fortgesetzt werden, um
  - spezifische Leistungsbedarfe systematisch zu eruieren und ggf. Verfahren zu entbürokratisieren (je nach Leistung ggf. auf Vorlagepflicht bei Krankenkassen verzichten)
  - Transparenz über Leistungsmöglichkeiten der Stiftung zu erhöhen (Grundlage für Beratung durch Krankenkasse)
  - gerichtliche Auseinandersetzungen durch vorgeschaltetes Clearingverfahren möglichst zu vermeiden
- ▶ GKV steht für weitere Zusammenarbeit zur Verfügung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen zum GKV-Spitzenverband unter  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)